

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

1 - STOFF, ZUBEREITUNGS UND FIRMENBEZEICHNUNG

Angaben zum Produkt

Handelsname: **BITEX GUSSBELAG**

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches

Verwendung zur Oberflächenbehandlung Straßen- und Bauanwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Derzeit wurden noch keine Verwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

Hersteller, Lieferanten

Anschrift: **BITEX BIMOID AG** - Wilhofweg 9, CH-6275 Ballwil
Beratung: Tel. +41 41 449 60 10
Labor: Tel. +41 61 638 44 04 (Arnaud Baumann)

Fachkundige Person

Person: Herr Martin Häfliger
E-Mail: haefliger@encoma-osh.net
Web: <http://www.grisard.ch/bitex-bimoid>

Notfallauskunft

Nationale Notfallnummer: 145

Schweiz: 145 für Anrufe aus der Schweiz oder +41 (0)44 251 51 51 (24 h). Tox Info Suisse, Zürich (Auskünfte auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch). Deutschland: Giftnotruf Berlin: Telefon: +49 030/1 92 40 Österreich: Vergiftungsinformationszentrale: +43 1 406 43 43

2 - MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffes oder des Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

Das Produkt ist aufgrund uns vorliegender Daten kein gefährlicher Stoff im Sinne der EG Richtlinien/Gefahrstoffverordnung in der letztgültigen Fassung. Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

Unter normalen Bedingungen und moderaten Temperaturen bestehen für Mensch und Säugetiere keine gesundheitlichen Gefahren. Für den Einbau sind jedoch höhere Temperaturen notwendig. Dadurch können sich Risiken – wie örtliche Verbrennungen – ergeben. Die Dämpfe des erhitzten Produktes ergeben kein signifikantes Gesundheitsrisiko. Aus der Sicht



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

einer guten Arbeitspraxis ist es vorteilhaft, sich den Dämpfen so wenig wie möglich auszusetzen und für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz zu sorgen.

Bitumen wird bei Temperaturen über 100°C verarbeitet. Im Kontakt mit Wasser entwickeln sich explosionsartige Dampfblasen, welche zum Übersäumen führen. Umweltschädigende Wirkungen sind nicht bekannt. Bitumen ist als „nicht brennbar“ klassiert – er brennt jedoch, wie jeder Kohlenwasserstoff, bei erhöhten Temperaturen.

An der Oberfläche poröser oder faserartiger Materialien, die mit dem Produkt oder deren kondensierten Dämpfen imprägniert sind, kann es schon bei Temperaturen unter 100°C zur Selbstentzündung kommen. An Wänden und Abdeckungen von Tanks können sich spontan entzündliche Kohleablagerungen absetzen. In Gegenwart von Sauerstoff können diese zu einer Selbstentzündung führen

Klassifizierungssystem

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Sonstige Gefahren

Die Ergebnisse zu PBT und vPvB Bewertung finden sie im Unterabschnitt 12.5.

3 - ZUSAMMENSETZUNG ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gemisch

Chemische Charakterisierung

Bitumengemisch

Gefährliche Inhaltsstoff	Menge [%]	Einstufung (Verordnung (EG) Nr.1272/2008)	
		Gefahrenklasse/Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
-	-	-	-

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

4 - ERSTE HILFE UND MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer auf Selbstschutz achten.

Nach Einatmen

Bei Inhalation von Dämpfen können Irritationen von Nase, Rachen und Atemwegen auftreten. Betroffene Personen an die frische Luft bringen. Bei länger anhaltenden Irritationen Arzt aufsuchen. Bei Bildung von Schwefelwasserstoff infolge von Überhitzungen sofort frische Luft aufsuchen und wenn nötig künstlich beatmen. Der Puls ist zu überwachen und wenn nötig eine Herzmassage durchzuführen. Sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

Nach Hautkontakt

Bei oberflächlicher Verunreinigung die Kleidung wechseln und die betroffenen Haut mit Wasser und Seife reinigen. Bei Verbrennungen mindestens 10 Minuten mit kaltem Wasser spülen und die betroffene Stelle kühlen und steril abdecken. Auf keinen Fall die bituminöse Schicht abkratzen. Bitumen zieht sich beim Abkühlen zusammen und kann Blutgefässe abpressen. In jedem Fall ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Kaltes Produkt

Sofort, während mindestens 15 Minuten, mit viel lauwarmem Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Heisses Produkt

Sofort, während mindestens 15 Minuten, mit viel lauwarmem Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Wärme ableiten, keine Teile mechanisch aus dem Auge entfernen.

In jedem Fall ist sofort ärztliche Hilfe herbeizuziehen.

Nach Verschlucken

Falls mehrere Gramm eingenommen worden sind ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Hilfe auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Müssen Reste vom Produkt entfernt werden, ist die Stelle mit erwärmten, medizinischen Weissöl abzuwischen.

5 - MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlenstoffdioxid, Pulver, Sand oder Erde.
Wasserdampf nur zum Kühlen geschlossener Behälter im Gefahrenbereich verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

Bei einem Brand kann freigesetzt werden

Dämpfe, Rauch, Kohlenmonoxid (CO), Schwefelwasserstoff, Schwefeloxide, Aldehyde und andere Zerfallsprodukte im Fall einer unvollständigen Verbrennung.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

Weitere Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6 - MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen und unbeteiligte Personen fernhalten.
Dämpfe nicht einatmen. Bei der Handhabung von heißem Produkt darauf achten, dass keine Verbrennungen möglich sind.

Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation/Gewässer/Gruben und Keller gelangen lassen. Darauf achten, dass entflammbare Materialien nicht mit heißem Produkt in Kontakt kommen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Mengen abkühlen lassen und mechanisch aufnehmen. Größere Mengen des Produktes mit Sand eindämmen und nach dem Erkalten entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine entflammbaren Stoffe mit dem heißen Produkt in Berührung kommen. Schächte oder Kanalisation vor der Produktverwendung abdecken.

Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 zur Notfallauskunft.
Siehe Abschnitt 8 für Informationen zur Schutzausrüstung.
Siehe Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallentsorgung.

7 - HANDHABUNG UND LAGERUNG

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Hautkontakt mit heissem Produkt vermeiden. Gefahr von Verbrennungen sind möglich. Nach der Arbeit, sowie vor Essenspausen verschmutzte Haut mit Wasser und hautschonenden Reinigungsmitteln gründlich reinigen. Nach der Reinigung verloren gegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautcreme ersetzen. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Während der Verarbeitung des Produktes sollte dessen Temperatur 250°C nicht übersteigen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerbehälter nicht überhitzen. Die Lagerung sollte in kühlen Räumen erfolgen.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

Zusammenlagerungshinweise

Nicht erforderlich.

Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

8 - EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

MAK – Wert für Bitumendämpfe nach SUVA – Liste: nicht erwähnt
TLV-TWA in den USA für Dämpfe bei der Verarbeitung: 5 mg/m³
Luftgrenzwert: 525 mg/m³, 100 ml/m³

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und Gefahrstoffmenge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Körperschutz

Arbeits-Overall, Sicherheitsschuhe, hitzebeständige Handschuhe, Brille. Bei Gefahr von Spritzern ist ein Helm mit Gesichtsschutz zu tragen.

Atemschutz

Persönlicher Atemschutz ist unter normalen Verarbeitungsbedingungen üblicherweise nicht notwendig, sofern eine entsprechende Belüftung gewährleistet ist.

Handschutz

Geeignete hitzebeständige Schutzhandschuhe tragen.
Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz

Bei Gefahr von Spritzern Schutzbrille tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

9 - PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form:	Bei Raumtemperatur: fest. Bei Verarbeitung: viskos.
Farbe:	Schwarz.
Geruch:	Charakteristisch.
Schmelzpunkt/-bereich (°C):	Nicht bestimmt.
Siedepunkt/-bereich (°C):	Nicht bestimmt.
Flammpunkt (°C):	>300°C
Entzündlichkeit (fest/ gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich.
Zündtemperatur:	Nicht anwendbar
Explosionsgrenzen:	Nicht explosionsgefährlich
Dichte (bei 25°C):	2.0 – 2.5 g/cm ³
Selbstentzündlichkeit:	Nicht selbstentzündlich
Löslichkeit in Wasser:	Nicht löslich.
pH-Wert (20°C):	Nicht bestimmt.
Dynamische Viskosität (150°C):	Nicht bestimmt.
Lösemittelgehalt:	Nicht anwendbar
Verdunstungszahl (Ether=1):	Nicht anwendbar
Rel. Gas-/Dampfd. (50°C):	Nicht bestimmt.

Sonstige Angaben

Keine weiteren Daten verfügbar.

10 - STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Überhitzung kann sich Schwefelwasserstoff bilden und in der Gasphase Kohlenwasserstoffe anreichern, welche durch Selbstentzündung brennen. Heißes Produkt reagiert heftig mit Wasser.

Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
Nicht über den Flammpunkt hinaus erhitzen.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Überhitzung kann Schwefelwasserstoff freigesetzt werden.
Im Brandfalle Bildung von Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid (CO₂) und Kohlenmonoxid (CO) möglich.

11 - TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Ätzwirkung / Reizwirkung auf die Haut

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Schwere Augenschädigung/ -reizung

Leichte Reizung bei wiederholter Exposition durch Dämpfe möglich.

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Sensibilisierung

Nicht sensibilisierend.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Karzinogenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Mutagenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Reproduktionstoxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

12 – UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Toxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Daten verfügbar.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

Mobilität im Boden

Keine weiteren Daten verfügbar. Technisches Produkt – Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt stellt keine signifikante Gefahr für die Umwelt dar. Wird das Produkt auf dem Erdboden oder in Wasser verschüttet, kühlt es rasch ab und wird fest und stellt dann einzig durch sein physikalisches Vorhandensein eine Verunreinigung dar.

13 - HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt in fester Form oder als Staub nur an autorisierte Unternehmen zur Entsorgung übergeben. Das Produkt darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden. Das Produkt einer geeigneten Entsorgung zuführen oder den Hersteller/Lieferanten kontaktieren.

Europäischer Abfallkatalogschlüssel

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

Ungereinigte Verpackung

Vollständig entleeren, nicht mit Lösungsmittel reinigen und an eine autorisierte Sammelstelle weiterleiten. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14 - ANGABEN ZUM TRANSPORT

UN-Nummer

Nicht relevant.

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

Transportgefahrenklassen

Nicht relevant.

Verpackungsgruppe

Nicht relevant.

Umweltgefahren

Nicht relevant.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

Entfällt.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Entfällt.

15 - RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe)

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung)

Nicht anwendbar.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nicht anwendbar.

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Nicht anwendbar.

Mengenschwelle StFV

Keine Mengenschwelle nach den GHS Kriterien.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Nicht anwendbar.

Wassergefährdungsklasse

Klasse: 1 (schwach wassergefährdend gemäß VwVwS).

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe

Nicht anwendbar.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 0 % (berechnet).



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

Chemikalien-Risiko Reduktionsverordnung

Nicht anwendbar.

Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

16 - SONSTIGE ANGABEN

Dieses Produkt ist nicht als gesundheits- oder umweltgefährlich klassifiziert. Ein Expositionsszenario ist nicht erforderlich. Laut Artikel 31 von REACH ist für dieses Produkt kein SDB erforderlich. Daher wurde dieses SDB auf freiwilliger Basis erstellt, um potentiell relevante und laut Artikel 32 erforderliche Informationen bereitzustellen.

ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

Die in diesem Dokument verwendeten Standard-Abkürzungen und - Akronyme können in einschlägiger Referenzliteratur (z. B. wissenschaftlichen Wörterbüchern) bzw. auf Webseiten nachgeschlagen werden.

ACGIH = Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen
ASTM = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung
BEL = Biologische Expositionsgrenze
BTEX = Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol
CAS = Chemical Abstracts Service
CEFIC = Wirtschaftsverband der europäischen chemischen Industrie
CLP = Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
COC = Flammpunktprüfer nach Cleveland
DIN = Deutsches Institut für Normung
DMEL = Abgeleitetes Minimal-Effekt Niveau
DNEL = Expositionskonzentration ohne Auswirkungen
DSL = Kanadisches Verzeichnis inländischer Substanzen
EC = Europäische Kommission
EC50 = Effektive Konzentration 50
ECETOC = Europäisches Zentrum für Ökotoxikologie und Toxikologie von Chemikalien
ECHA = Europäische Chemikalien Agentur
EINECS = Europäisches Altstoffverzeichnis
EL50 = Effektives Niveau 50
ENCS = Japanisches Verzeichnis bestehender und neuer Chemikalien
EWC = Europäischer Abfall-Code
GHS = Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC = Internationales Krebsforschungszentrum
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IC50 = Hemmkonzentration 50
IL50 = Hemmniveau 50
IMDG = Internationale Maritime Gefahrgüter
INV = Chinesisches Chemikalien-Verzeichnis
IP346 = "Institute of Petroleum" (IP) Testmethode Nr. 346 zur Bestimmung von polyzyklischen Aromaten DMSO-extrahierbar
KECI = Koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien
LC50 = Letale Konzentration 50



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

LD50 = Letale Dosis 50

LL/EL/IL = Letale Belastung / Expositionsgrenze / Inhibitionsgrenze

LL50 = Letales Niveau 50

MARPOL = Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-Verschmutzung durch Schiffe

NOEC/NOEL = Höchste Dosis oder Expositionskonzentration einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen

OE_HPVS = Occupational Exposure – High Production Volume (Berufliche Exposition – hohes Produktionsvolumen)

PBT = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PICCS = Philippinisches Verzeichnis von Chemikalien und chemischen Substanzen

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration

REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

RID = Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SKIN_DES = Skin Designation (Kennzeichnung, dass Hautabsorption vermieden werden soll)

STEL = Kurzzeit Expositionsgrenze

TRA = Gezielte Risiko-Bewertung

TSCA = US-Amerikanisches Gesetz zur Chemikalienkontrolle

TWA = Zeitgewichteter Durchschnitt

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WEITERE INFORMATIONEN

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der "Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

Methoden verwendet zur Produkteinstufung

Die Einstufung für die Gesundheit, physikalisch-chemischen Gefahren und Umweltgefahren wurden abgeleitet aus einer Kombination von Rechenmethoden und falls verfügbar Testdaten.

Hinweise für Schulungen

Die Arbeitnehmer sind regelmäßig basierend auf den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes über die sichere Handhabung der Produkte zu schulen. Nationale Regelungen zur Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt geben den derzeitigen Kenntnisstand über unsere Produkte zum Zeitpunkt der Überarbeitung wieder. Das Sicherheitsdatenblatt dient der Produktbeschreibung im Hinblick auf den Umgang und auf die sicherheitsrelevanten Erfordernisse. Es werden damit keine verbindlichen Zusagen über vertraglich vereinbarte Produkteigenschaften abgegeben und das Sicherheitsdatenblatt begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden. Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben. Der Verwender muss sich selbst davon überzeugen, dass alle Angaben für den jeweiligen Gebrauch richtig und vollständig sind.

Datum

Anpassungen

04.05.2017

Grundversion

04.05.2017

Kapitel 1: Aktualisierung der Verwendungen, sowie Einfügen der Verwendungen von denen abgeraten wird.

04.05.2017

Kapitel 1: Aktualisierung Kontaktdaten Verantwortliche/Ausstellende Person.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX GUSSBELAG

Thermoplastischer Asphalt mit der Körnung 0/5 mm

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 05.08.2021
Ersetzt Version vom: 04.05.2017

-
- 04.05.2017 Kapitel 1: Adressdaten, Telefonnummer Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum eingefügt.
 - 04.05.2017 Gesamter Text: Anpassung an die Änderung der ChemV (Stand 1.12.2015), die dem durch Verordnung (EU) 2015/830 geänderten Anhang II REACH Rechnung trägt.
 - 04.05.2017 Kapitel 15: Angaben zur Mengenschwelle hinzugefügt.
 - 04.05.2017 Kapitel 15: Angaben zur Stoffsicherheitsbeurteilung hinzugefügt
 - 04.05.2017 Kapitel 16: Sonstige Angaben ergänzt. Hinweise für Schulungen eingefügt.